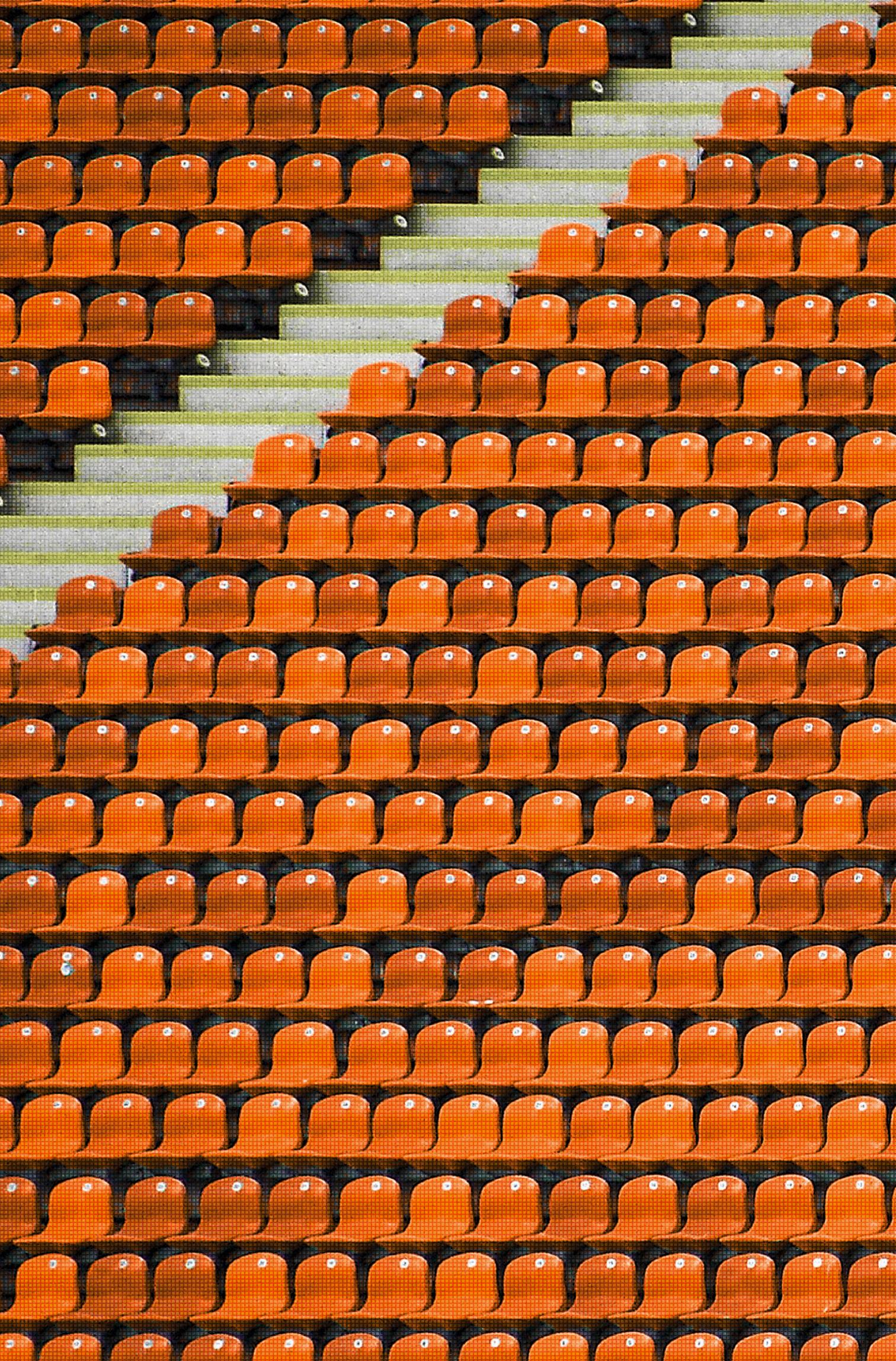


Geschäftsbericht

2018

suissimage





Inhalts- verzeichnis

Vorwort der Präsidentin	2
<hr/>	
Wer wir sind – was wir tun	
Kollektivverwertung	4
Unternehmen	5
Mitglieder und ihre Werke	6
Nationale Zusammenarbeit	8
Internationale Zusammenarbeit	9
<hr/>	
Wir und unser Umfeld	
SUISSIMAGE Wettbewerb für Regisseurinnen	10
Zeitversetztes Fernsehen unter Beschuss	11
Vergütungsanspruch für Video on Demand	12
Fernsehen in Gästezimmern	12
Risikobeurteilung	13
Zukunftsaussichten	13
<hr/>	
Einblick in unsere Tätigkeit	
Etappen der Auswertung	14
<hr/>	
Jahresrechnung	
Bilanz	19
Erfolgsrechnung	20
Geldflussrechnung	21
<hr/>	
Anhang zur Jahresrechnung	
Grundsätze der Rechnungslegung	22
Bewertungsgrundsätze	22
Weitere Angaben	29
<hr/>	
Bericht der Revisionsstelle	30
<hr/>	

Vorwort der Präsidentin

2018 wurden auf politischer Ebene für die Kulturschaffenden in der Schweiz wichtige Weichen gestellt.

So erteilte das Stimmvolk am 4. März 2018 der No-Billag-Initiative mit einem Nein-Anteil von 71,6% eine überraschend deutliche Abfuhr. Das Bekenntnis zum Erhalt eines starken Service public in allen Landesregionen sowie die positive Bewertung der SRG und ihrer Leistungen waren laut VOTO-Studie zur eidgenössischen Volksabstimmung (www.voto.swiss/wp-content/uploads/2018/05/VOTO_Bericht_04.03.2018_DE.pdf) die Hauptmotive für das Scheitern der Initiative. Entgegen aller Prognosen lehnte ausgerechnet die sogenannte «Netflix Generation» der 18- bis 29-Jährigen die Volksinitiative mit 80% am deutlichsten ab.

Die SRG kündigte unmittelbar nach der Abstimmung an, sich künftig auf ihre «Raison d'être» konzentrieren zu wollen. Nebst ausgewogener und unabhängiger Information in allen vier Sprachregionen gehört gemäss den Verlautbarungen von SRG-Generaldirektor Gilles Marchand die Förderung der einheimischen Kulturproduktion dazu. Er kündigte an, vermehrt in den Bereich Fiktion und Serien zu investieren. Sollten diese Ankündigungen tatsächlich umgesetzt werden, dann sind dies erfreuliche Perspektiven für das einheimische Filmschaffen.

Wichtige Weichen werden auch mit der aktuellen Revision des Urheberrechts gestellt.

Die fortschreitende Digitalisierung führt zusammen mit der Globalisierung zu einem grundlegenden Wandel in praktisch allen Lebensbereichen. Dies betrifft den Konsum von audiovisuellen Inhalten in ganz besonderem Masse. Nie zuvor stand eine derart grosse Anzahl von Bildschirmen zur Verfügung, um sich Filme anzusehen. Nie zuvor war es möglich, sich auf derart unterschiedliche Arten Filme anzusehen und auch die Anzahl der für ein breites Publikum verfügbaren Werke ist so gross wie nie zuvor. Der Zugang zu aktuellen Filmen, zu Filmarchiven, aber auch zu Produktionen aus aller Welt ist heute so einfach und billig wie nie zuvor. Diese Entwicklung verläuft in einem rasanten Tempo und ist nicht aufzuhalten. Es etablieren sich neue Geschäftsmodelle und damit Auswertungsformen. Die altbewährten Strukturen verlieren mehr und mehr an Bedeutung. Das hat für die Rechteinhaber_innen nicht nur negative Auswirkungen, es kann auch Chancen eröffnen. Dazu müsste es gelingen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Kulturschaffenden angemessen am Verwertungserlös beteiligt werden. Das ist heute nicht immer der Fall. Dank den kreativen Inhalten ist es für die Internetportale möglich geworden, mit den neuen Nutzungsformen grosse Gewinne zu erzielen. Aktuell besteht ein Missverhältnis zwischen den rückläufigen Einkünften der Kulturschaffenden und den steigenden Gewinnen der Portale durch die neuen Onlinenutzungen. Mit der laufenden Revision des Urheberrechts soll dieses Ungleichgewicht, der sogenannte Value Gap, etwas korrigiert werden.

Der Nationalrat diskutierte die Revisionsvorlage in der Dezembersession. Überraschend klar wurde die Vorlage, welche im Wesentlichen auf dem in der AGUR12 II erarbeiteten Kompromiss beruht, in der Schlussabstimmung ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen. Damit hat die für die Filmschaffenden wichtige Bestimmung zum unverzichtbaren Vergütungsanspruch der Filmurheber_innen und Interpretierenden gegenüber Video-on-Demand-Anbietern die erste parlamentarische Hürde genommen. Bleibt zu hoffen, dass auch der Ständerat nachzieht und die Vorlage 2019 verabschiedet wird.

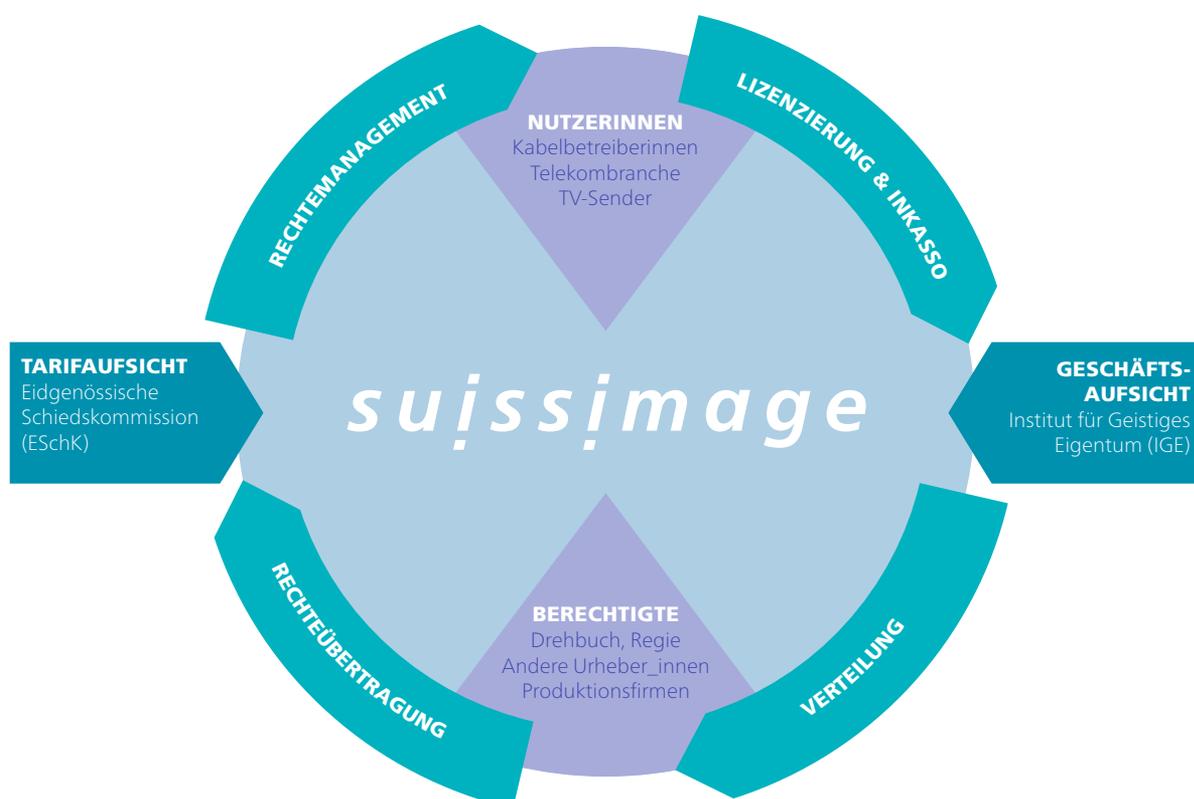
Es wird für die nationale und internationale Politik zunehmend schwierig, mit der rasanten Entwicklung Schritt zu halten. Das gilt ganz besonders für die Schweiz, wo der Gesetzgebungsprozess mit unseren direkt demokratischen Mechanismen oft Jahre in Anspruch nimmt. Umso wichtiger ist es, dass die Rechteinhaber_innen und die Nutzer_innen im konstruktiven Dialog bleiben. SUISSIMAGE hat sich immer dafür eingesetzt, Nutzungen zu ermöglichen, und wird das auch in Zukunft tun. Im Dialog mit unseren Partnern und Partnerinnen wollen wir nach Lösungen suchen, welche eine faire Verteilung der Einnahmen für alle am Wertschöpfungsprozess Beteiligten ermöglicht.

Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin

Präsidentin SUISSIMAGE

Wer wir sind – was wir tun

KOLLEKTIVVERWERTUNG



RECHTEÜBERTRAGUNG

SUISSIMAGE lässt sich von Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften.

3'756 Mitglieder
109 Auftraggeber_innen
95 Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträge
2'084'677 Werke in Datenbank

RECHTEMANAGEMENT

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

18 Tarife
2 neu verhandelte Tarife
3 neu genehmigte Tarife
2 hängige Verfahren

LIZENZIERUNG & INKASSO

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzerinnen Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Verwertungstätigkeit steht unter Aufsicht des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).

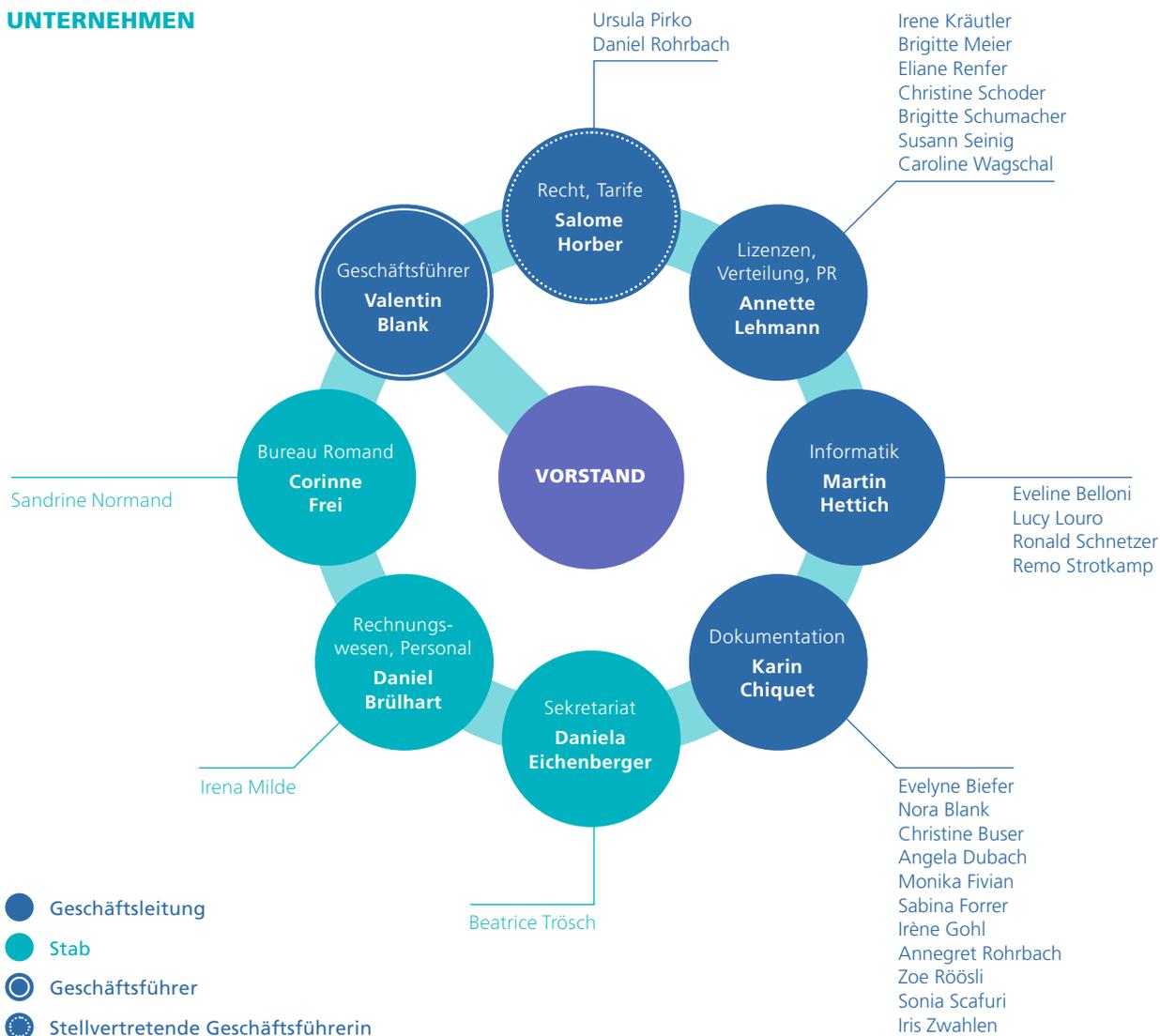
49'887 genutzte Werke
CHF 54,6 Mio. Nettoeinnahmen obligatorische Kollektivverwertung
CHF 4,5 Mio. Einnahmen freiwillige Kollektivverwertung

VERTEILUNG

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, sodass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

CHF 57,8 Mio. an Berechtigte individuell verteilt
CHF 5,3 Mio. via Fonds verteilt
CHF 1,1 Mio. Rückstellungen
Gesamthaft:
4,79% Verwaltungskostenabzug
36 Mitarbeitende
26,2 Vollzeitstellen

UNTERNEHMEN



VORSTAND

Präsidentin

Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin, Bern

Vizepräsidenten

Daniel Calderon, Regisseur/Produzent, Genf; Marcel Hoehn, Filmproduzent, Zürich

Vorstandsmitglieder

Lionel Baier, Regisseur, Lausanne
 José Michel Buhler, Filmverleiher, Genf
 Daniel Howald, Autor/Regisseur, Brissago
 Irene Loebell, Filmemacherin, Zürich
 Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
 Caterina Mona, Editorin, Zürich
 David Rihs, Filmproduzent, Genf
 Werner Schweizer, Produzent, Ligerz

Ehrenpräsidenten

Marc Wehrli, Fürsprecher, Präsident 1981–1995; Josi J. Meier (verstorben 2006), Rechtsanwältin/Ständerätin, Präsidentin 1996–2001; Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Präsidentin 2002–2014

STIFTUNGEN

Stiftungsrat Kulturfonds

Anne Delseth, Koordinatorin HES-SO, Lausanne; Kaspar Kasics, Regisseur/Produzent, Zürich; David Rihs, Filmproduzent, Genf; Carola Stern, Filmverleiherin, Zürich; Eva Vitija, Drehbuchautorin/Regisseurin, Winterthur

Corinne Frei ist Geschäftsführerin des Kulturfonds, administrativ unterstützt von Christine Schoder.

Stiftungsrat Solidaritätsfonds

Alain Bottarelli, Filmkonsulent, Lausanne
 Dieter Gränicher, Regisseur, Zürich
 Brigitte Hofer, Produzentin, Zürich
 Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
 Rolf Lyssy, Autor/Regisseur, Zürich

Geschäftsführer ist Daniel Rohrbach. Er wird administrativ unterstützt von Daniela Eichenberger.

Die selbstständigen Stiftungen berichten in einem eigenen Jahresbericht detailliert über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

MITGLIEDER

SUISSIMAGE wurde 1981 als Genossenschaft von der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche zur kollektiven Verwertung ihrer Rechte gegründet. Mitglieder sind natürliche Personen, die als Urheber_innen an audiovisuellen Werken mitgewirkt haben (insbesondere in den Funktionen Drehbuch und Regie), sowie juristische Personen, die Inhaberinnen von Urheberrechten an audiovisuellen Werken sind (z.B. Filmproduzentinnen oder Filmverleiherinnen).

Die Mitglieder übertragen SUISSIMAGE gewisse Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung im In- und Ausland. Jedes Mitglied hat an der jährlich stattfindenden Generalversammlung eine Stimme.

179 Neumitglieder

38 Austritte, Todesfälle, Berufswechsel, aufgelöste Firmen

2'629 deutschsprachige Mitglieder,

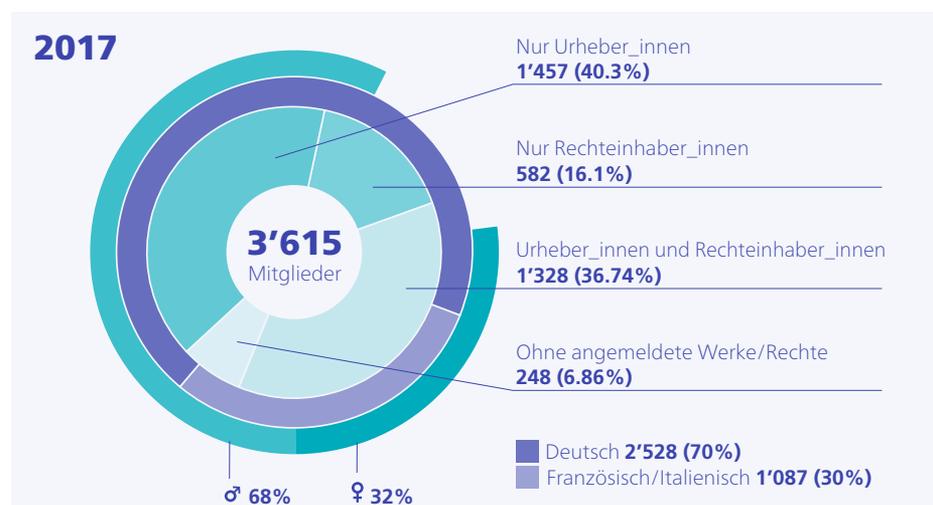
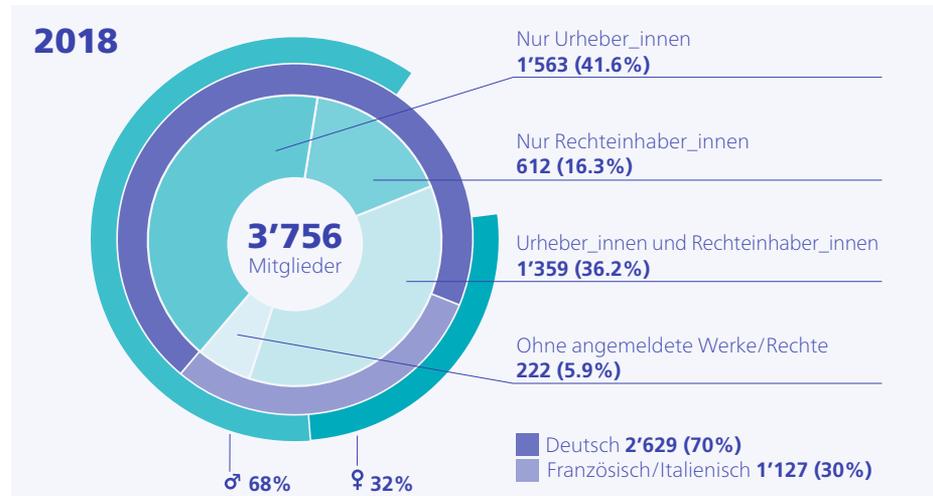
1'127 französisch- oder italienischsprachige Mitglieder

3'756 Total Mitglieder

MITGLIEDER UND IHRE WERKE

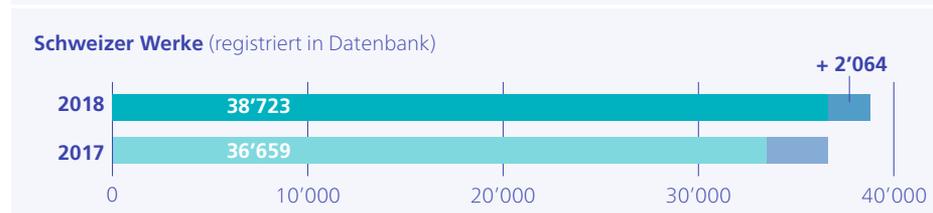
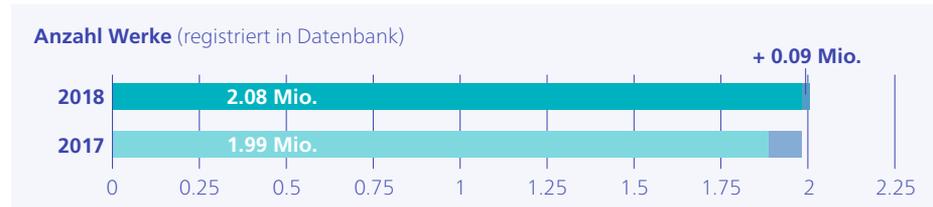
MITGLIEDER

Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft und damit auch von SUISSIMAGE. Die nebenstehende Übersicht zeigt auf, wie sich unsere Mitgliedschaft am Ende des Berichtsjahres zusammensetzte und wie sie sich verändert hat.



FILME

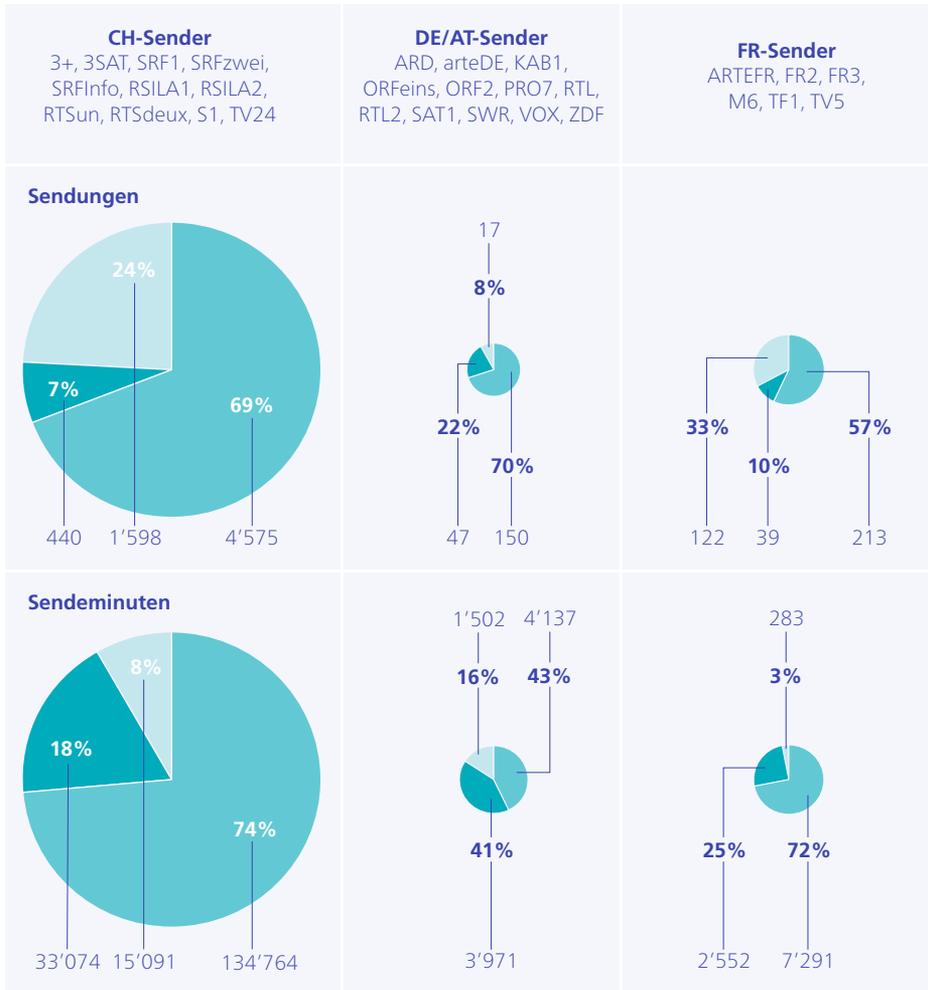
Mitglieder und ausländische Schwestergesellschaften müssen ihre Werke bei uns anmelden, damit wir ihre Rechte daran geltend machen können. Während unser Kulturfonds neues, kreatives Filmschaffen fördert, nimmt SUISSIMAGE die Rechte an den bereits geschaffenen und angemeldeten Werken wahr und sorgt auf diesem Wege für finanzielle Rückflüsse an die Berechtigten.



VERWALTUNGSKOSTEN

Unsere Tätigkeit verursacht auch Kosten, wobei wir unsere Geschäfte nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen müssen. In den letzten Jahren bewegten sich die Verwaltungskosten stets auf einem tiefen einstelligen Prozentbetrag.

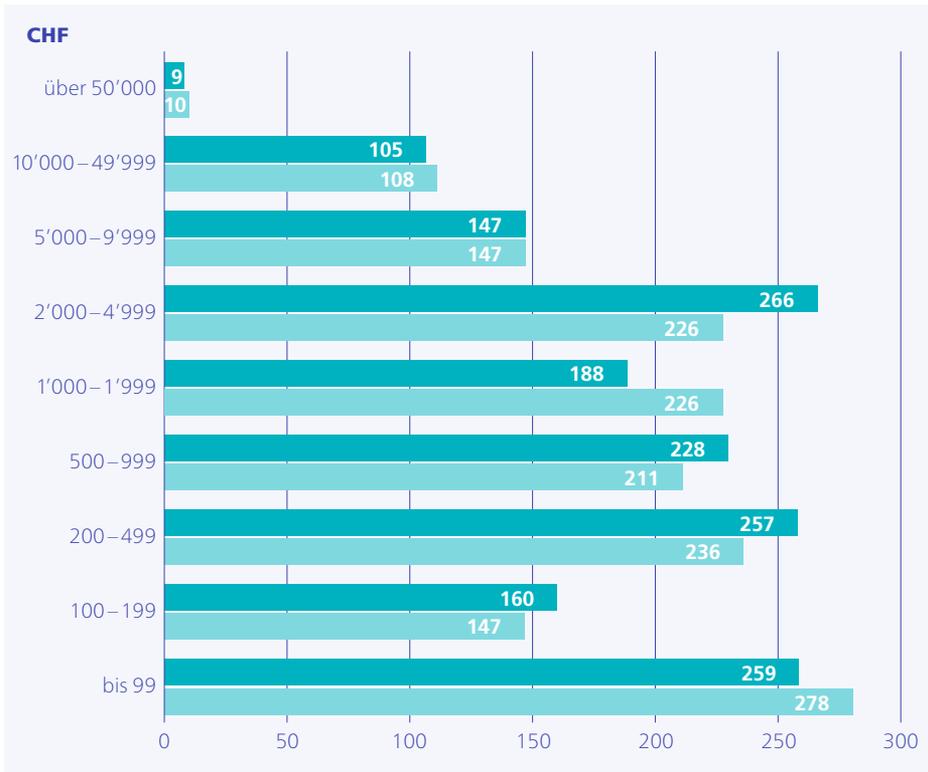
	2018	2017	Ø 2009–2018
Bruttokostensatz d.h. Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag	5.65 %	4.93 %	–
Verwaltungskostenabzug d.h. Aufwand, der vom Verwertungserlös in Abzug gebracht wird	4.79 %	3.62 %	4.83 %



SENDUNGEN

Der Schweizer Film macht nur einen Bruchteil aller Fernseh-sendungen aus. Nebenstehende Übersicht be-legt jedoch, wie zahlreich und vielfältig Filme unserer Mit-glieder in der Schweiz und im benachbarten Ausland im Fern-sehen ausgestrahlt werden und ihr Publikum finden. Das ist er-freulich für den Schweizer Film.

- Dokumentarfilm/Reportage
- Spielfilm/Trickfilm
- Serien (Fiktion)



ENTSCHÄDIGUNGEN

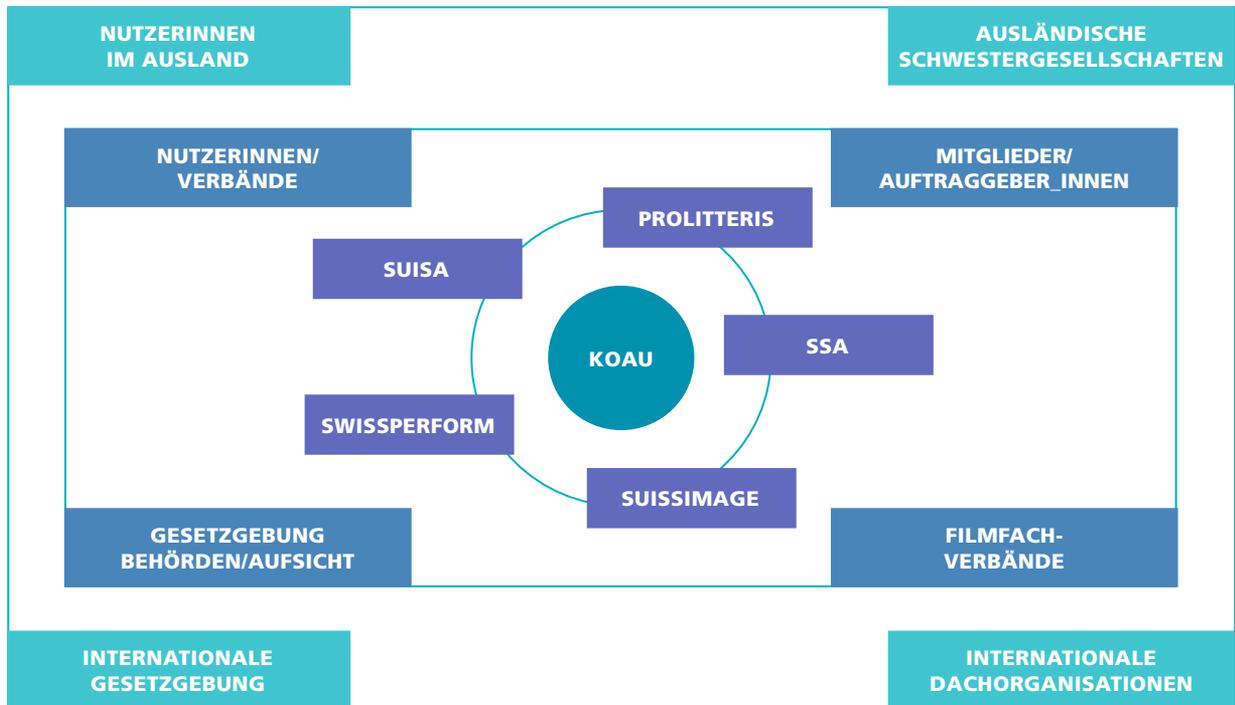
Die Höhe der Entschädigungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und es gilt zu be-rücksichtigen, dass etwa ein_e Regisseur_in meist nur einen neuen Film pro Jahr realisiert, ein_e Produzent_in jedoch mehrere.

Nebenstehende Tabelle vermit-telt einen Eindruck, in welcher Grössenordnung unsere Mit-glieder in finanzieller Hinsicht im Berichtsjahr von der Kollektiv-verwertung profitiert haben.

- 2018
- 2017

NATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUISSIMAGE übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten und ihrer Verbände und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzerinnen und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.



FÜNF VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungsgesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

ProLitteris für Literatur, bildende Kunst und Fotografie

SSA (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musikdramatische Werke

SUISA für nicht theatralische Musik

SUISSIMAGE für audiovisuelle Werke

SWISSPERFORM für sämtliche verwandten Schutzrechte

KOORDINATIONS-AUSSCHUSS (KOAU)

Die fünf Verwertungsgesellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfindenden Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Im Interesse der Mitglieder gibt es auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von SUISSIMAGE und SSA oder zwischen SUISSIMAGE und SWISSPERFORM).

NUTZERINNEN/VERBÄNDE

Wer ein Geschäftsmodell betreibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzerin bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen Lizenzen erwerben. Die Nutzerinnen sind ihrerseits in Verbänden wie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN), in SUISSDIGITAL bzw. Swisststream etc. zusammengeschlossen.

MITGLIEDER/AUFTRAGGEBER_INNEN

Als Berechtigte gelten für SUISSIMAGE Filmurheber_innen und Inhaber_innen abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber von SUISSIMAGE. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften vertreten, mit denen Gegenseitigkeits- oder einseitige Wahrnehmungsverträge bestehen.

GESETZGEBUNG BEHÖRDEN/AUFSICHT

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbewilligungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Das Urheberrecht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Übereinkunft (RBÜ).

INTERNATIONALE DACHORGANISATIONEN

In Dachorganisationen wie der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers), der Society of Audiovisual Authors SAA, EuroCopia oder AGICOA vertreten die Verwertungsgesellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (International Documentation on Audiovisual works) und ISAN (International Standard Audiovisual Number).

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUISSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und teilweise auch in anderen Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen.

In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen und die Nutzerinnen von Ansprüchen Dritter freistellen können.

SUISSIMAGE kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahrnimmt.

Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungsgemäss aus unseren Nachbarländern ein.

NORDAMERIKA

Kanada* CSCS, DRCC, PACC, SACD, SCAM, CRC

USA* DGA, WGA, IFTA, MPA member companies, AGICOA

LATEINAMERIKA

Argentinien* DAC, ARGENTORES

Brasilien DBCA, GEDAR, AGICOA

Chile ATN

Kolumbien DASC

Lateinamerika (diverse Länder) EGEDA

Mexiko Directores, SOGEM

EUROPA

Belgien* PROCIBEL, SABAM, SACD, SCAM, AGICOA

Bulgarien FILMAUTOR, AGICOA

Dänemark* DFA, PRD, AGICOA

Deutschland* GÜFA, GWFF, VGBild, VGF, VGWort

Estland* EAU

Finnland* KOPIOSTO, Tuotos, AGICOA

Frankreich* PROCIREP, SACD, SCAM, AGICOA

Grossbritannien* ALCS, cas, Compact, Directors UK, 560 Media Rights Ltd, AGICOA

Griechenland ATHINA

Irland* SDCSI, AGICOA

Israel* AGICOA

Italien* ANICA, SIAE, AGICOA

Kroatien* DHFR

Lettland* AKKA/LAA

Litauen* LATGA, AVAKA

Luxemburg* Comedia, AGICOA

Niederlande* LIRA, SEKAM-Video, VEVAM, VIDEMA, AGICOA

Norwegen* Norwaco, AGICOA

Österreich* LITMECH, VAM, VDFS

Polen* ZAIKS, ZAPA, AGICOA

Portugal* Gedipe, SPA, AGICOA

Rumänien DACIN SARA, UPFAR, AGICOA

Russland RUR, AGICOA

Schweden* Copyswede, FRF-VIDEO, AGICOA

Slowakei* LITA, SAPA, AGICOA

Slowenien* AIPA SAZAS, AGICOA

Spanien* DAMA, EGEDA, SGAE, AGICOA

Tschechien* DILIA, INTERGRAM, OAZA, AGICOA

Türkei SETEM, AGICOA

Ukraine ARMA-Ukraine, CINEMA, AGICOA

Ungarn* FILMJUS, AGICOA

AFRIKA

Algerien ONDA

Senegal BSDA

ASIEN

Aserbaidshan AAS

Georgien GCA

Japan* DGJ, WGJ

AUSTRALIEN/NZ*

ASDACS, AWGACS, Screen-rights, AGICOA

** Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.*

Wir und unser Umfeld

SUISSIMAGE WETTBEWERB FÜR REGISSEURINNEN

Das Jahr 2018 stand im Zeichen einer speziellen Aktion des Kulturfonds von SUISSIMAGE: die Bereitstellung einer Summe von CHF 1'400'000 für die Mitfinanzierung von zwei Spielfilmen durch Regisseurinnen.

Die Kulturkommission, die sich aus drei Frauen, Anne Delseth, Carola Stern und Eva Vitija, sowie zwei Männern, Kaspar Kasics und David Rihs, zusammensetzt, hatte beschlossen, ein starkes Signal für die Gendergerechtigkeit im Schweizer Film zu setzen, und organisierte einen Wettbewerb zur starken Unterstützung der Produktion von ein oder zwei Kinofilmen von Frauen.

Die Initiative war ein grosser Erfolg: 37 Filmprojekte wurden eingereicht, darunter 21 Spiel- und 16 Dokumentarfilme, 22 in deutscher, 13 in französischer und 2 in italienischer Sprache – was zeigt, dass es in der Schweiz ein lebendiges, vielfältiges und abwechslungsreiches Frauenkino gibt.

Nach der Beratung wählte die Jury zwei sehr unterschiedliche Spielfilmprojekte, die sich beide durch ihre grosse Originalität auszeichnen.

Foudre von **Carmen Jaquier**, produziert von Close Up Films

Der erste lange Kinofilm einer jungen Regisseurin mit einer eigenen Handschrift, die eine sinnliche und filigrane Umsetzung verspricht. Das Drehbuch ist aus der Perspektive einer jungen Nonne um die Jahrhundertwende erzählt. Obwohl in der Vergangenheit angesiedelt, ist die Geschichte überraschend relevant und aktuell. Der Preis von CHF 400'000 ermöglicht dem Projekt, die Dreharbeiten und die Produktion rasch zu starten.

Quiet Land von **Ursula Meier**, produziert von Bandita Films

Ein höchst ambitionierter Film, der einer renommierten Schweizer Regisseurin die Möglichkeit gibt, sich auf der internationalen Bühne noch besser zu profilieren. Das Drehbuch spielt sehr geschickt mit Genrekonventionen. Ein Polizist untersucht akribisch verdächtige tödliche Autounfälle. Obwohl in den USA gedreht, ist die Geschichte von universeller Reichweite. Der Preis von CHF 1'000'000 stärkt den Schweizer Anteil der Koproduktion, sodass die Regisseurin die nötige künstlerische Freiheit hat, die sie für die Realisierung ihres einzigartigen Projekts benötigt.

Die Preise von SUISSIMAGE wurden während des Locarno-Festivals vergeben und fanden bei der Filmbranche grossen Anklang.

ZEITVERSETZTES FERNSEHEN UNTER BESCHUSS

Am 16. Februar 2018 genehmigte die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten den Gemeinsamen Tarif 12, welcher das zeitversetzte Fernsehen (Replay TV, NPVR, VPVR) regelt. Diesen Genehmigungsentscheid haben 23 Sendeunternehmen mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 12. September 2018 entschieden, den Sendeunternehmen die Legitimation zur Anfechtung des Genehmigungsentscheids über den Gemeinsamen Tarif 12 abzusprechen. Es ist daher auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Die Verwertungsgesellschaften vertreten verschiedene Berechtigtengruppen. Im Fall des GT 12 haben diese teils abweichende Positionen (Sendeunternehmen auf der einen Seite, Urheber_innen, Produzentinnen, Interpretierende auf der anderen Seite). Daher enthielten sich die Verwertungsgesellschaften einer Stellungnahme zur Legitimationsfrage.

Die Verweigerung der Beschwerdelegitimation der Sendeunternehmen begrüssen wir nun aber insofern, als damit das effiziente Schweizer System der kollektiven Verwertung bestätigt wird. Dieses System ist dadurch gekennzeichnet, dass sowohl auf Seiten der Verwertungsgesellschaften als auch auf Seiten der Nutzerinnen die Einzelinteressen gebündelt werden. Würde jede abweichende Position einer Berechtigtengruppe innerhalb der Verwertungsgesellschaften bzw. einer einzelnen Nutzerin innerhalb der Nutzerverbände zur Anfechtung des Tarifgenehmigungsentscheids durch diese Einzelpartei berechtigen, wäre das Aufstellen Gemeinsamer Tarife stark erschwert und das Konzept der kollektiven Verwertung in Frage gestellt.

Die Verweigerung der Beschwerdelegitimation der Sendeunternehmen bedeutet, dass sie ihren Standpunkt weiterhin über die sie vertretenden Verwertungsgesellschaften einbringen müssen. Grund für die Beschwerde der Sendeunternehmen war in erster Linie die von ihnen beklagte Verminderung der Werbeeinnahmen durch die im Tarif gewährte Möglichkeit des Werbeüberspulens. Die Verwertungsgesellschaften nehmen dieses Problem ernst und sind überzeugt, dass sich dafür Lösungen finden lassen, ohne das zeitversetzte Fernsehen der kollektiven Verwertung zu entziehen. Die Sendeunternehmen haben das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen, dessen Entscheid noch aussteht.

Abseits des Rechtswegs wurden auch politische Mittel ausgeschöpft, um den Sendeunternehmen mehr Kontrolle über das zeitversetzte Fernsehen zu sichern. Die im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Vorschläge waren zunächst darauf ausgerichtet, das Angebot zeitversetzten Fernsehens an die Zustimmung der Sendeunternehmen zu knüpfen. Diese Stossrichtung wurde nicht nur von den Nutzervertretenden und den Konsumentenschutzverbänden vehement abgelehnt, auch die Verwertungsgesellschaften lehnten dieses Konzept ab, würde doch damit das als Privatkopie behandelte zeitversetzte Fernsehen der kollektiven Verwertung entzogen. Im Rahmen der Urheberrechtsrevision gelangten die Sendeunternehmen sodann mit einem inhaltlich reduzierten Vorschlag an den Gesetzgeber. Nach diesem Vorschlag hätte das zeitversetzte Fernsehen weiterhin über die kollektive Verwertung geregelt werden können. Lediglich für das Überspulen oder Überspringen der Werbung wäre die Zustimmung der Sendeunternehmen erforderlich gewesen. Diesen vermittelnden Vorschlag konnten schliesslich auch die Verwertungsgesellschaften mittragen. Der Nationalrat hat ihn aber mit grosser Mehrheit verworfen, allerdings nicht, ohne Verständnis für das Problem der Sendeunter-

nehmen zu signalisieren. Nach Meinung des Nationalrats bedarf es zur Lösung des Problems weiterer, vertiefter Abklärungen. Solche Abklärungen werden einerseits im Rahmen weiterer Gesetzgebungsverfahren erfolgen, aber auch Gegenstand der Neuverhandlung des Gemeinsamen Tarifs 12 sein. SUISSIMAGE wird sich gemeinsam mit den übrigen an diesen Verhandlungen beteiligten Verwertungsgesellschaften dafür einsetzen, dass eine für alle involvierten Parteien tragfähige Lösung gefunden werden kann, damit das überaus erfolgreiche und attraktive Replay TV weiter floriert.

VERGÜTUNGSANSPRUCH FÜR VIDEO ON DEMAND

Im letztjährigen Bericht griffen wir den am 22. November 2017 vorgelegten Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes auf. SUISSIMAGE hat gemeinsam mit den anderen Verwertungsgesellschaften den in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Kompromiss in den nationalrätlichen Kommissionen intensiv verteidigt. Bestandteil dieses Kompromisses ist auch der unabtretbare Vergütungsanspruch für das Zurverfügungstellen von Filmen auf Onlineplattformen (Video on Demand). Dieser Anspruch ist von den Verwertungsgesellschaften gegenüber den Plattformen geltend zu machen und lässt die von den Urheber_innen an die Produzentinnen zu übertragenden Ausschliesslichkeitsrechte unangetastet. Dadurch bleibt deren Verfügungsfreiheit gewahrt und die Rechtekette intakt. Die Bestimmung hebt eine bislang vertraglich geregelte Praxis auf Gesetzesstufe und bringt dadurch Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit mit sich. Die VoD-Vergütung ist beschränkt auf Filme von Schweizer Produzentinnen sowie Filme aus Ländern, die ebenfalls einen kollektiv wahrzunehmenden Vergütungsanspruch vorsehen. Die Rechtskommission des Nationalrats hat den im Gesetzesentwurf enthaltenen VoD Vergütungsanspruch anlässlich ihrer Beratung bestätigt. Erfreulicherweise hat auch der Nationalrat grünes Licht gegeben. Einen Antrag auf Streichung des VoD Vergütungsanspruchs hat er mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Als Nächstes folgt die Beratung im Ständerat, welche für die Frühjahrssession terminiert ist. Neben der weiteren Verfechtung dieser Bestimmung wird es dort vor allem darum gehen, die von den Musikschaaffenden geforderte Ausnahme der Anwendbarkeit des gesetzlichen Vergütungsanspruchs auf ihr Repertoire wieder aufzunehmen, so wie es anlässlich des Kompromisses beschlossen wurde.

FERNSEHEN IN GÄSTEZIMMERN

Das Bundesgericht hat im Dezember 2017 entschieden, dass das Anbieten von Fernsehen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Spitalern und Gefängnissen eine vergütungspflichtige Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen darstellt. Das hat die Rechtskommission des Nationalrats nicht davon abgehalten, eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Philippe Nantermod im Gesetzesentwurf umzusetzen, laut welcher Fernsehen in Gästezimmern als vergütungsfreier Eigengebrauch gälte. Nutzende sind indes nicht - wie dies die Initiative suggeriert - die Hotelgäste, sondern die Betreiberin des Hotels, Spitals oder der Ferienwohnung, die ihre Zimmer im Rahmen eines Geschäftsmodells mit Fernsehgeräten ausstattet. Genau aus diesem Grund hat das Bundesgericht eine Vergütungspflicht bejaht. Die Verwertungsgesellschaften werden sich im Rahmen der weiteren Beratungen der Urheberrechtsrevision für die Hochhaltung des Vergütungsprinzips einsetzen.

RISIKOBEURTEILUNG Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR

Entsprechend den Vorgaben von Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 und 6 OR erfolgt an dieser Stelle auch eine Risikobeurteilung und eine Einschätzung der Zukunftsaussichten unserer Genossenschaft.

Ein ständiges Risiko besteht in der möglichen Veränderung des Nutzungsverhaltens. Privatkopien werden immer seltener auf physischen Leerträgern erstellt und durch Speicherungen in der Cloud ersetzt. Das Zugänglichmachen von Filmen über Onlineplattformen (VoD) hat das Vermieten physischer Werkexemplare abgelöst. Zudem führen Hyperlinks die Konsumierenden direkt und kostenlos zu den Radio- und Fernsehangeboten der Programmveranstalter. Solchen Veränderungen im Nutzungsverhalten ist auch urheberrechtlich Rechnung zu tragen und mitunter drohen ohne ein korrigierendes und ausgleichendes Eingreifen des Gesetzgebers Einnahmenverluste bei den Verwertungsgesellschaften und den von ihnen vertretenen Berechtigten. Der im November 2017 vorgelegte Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes bringt mit dem vorgesehenen Vergütungsanspruch für VoD eine wichtige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Auch in der EU wurde ein entsprechender Vergütungsanspruch für Onlinenutzungen in den Entwurf der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt aufgenommen.

Auch Änderungen bei den Tarifen können zu Einbussen bei den Einnahmen führen. Eine Unsicherheit besteht diesbezüglich hinsichtlich des Gemeinsamen Tarifs 12. Dieser Tarif regelt das miet- oder leihweise Zurverfügungstellen von Speicherkapazität und erfasst damit auch das zeitversetzte Fernsehen, welches sich grosser Beliebtheit erfreut (vgl. dazu den obigen Abschnitt «Zeitversetztes Fernsehen unter Beschuss»). Ein Wechsel der Rechtsgrundlage hätte das Dahinfallen der Einnahmen aus diesem Tarif zur Folge: Würde das Aufzeichnen von Sendeprogrammen im Rahmen sogenannter Network Personal Video Recorder (NPVR) nicht mehr als Privatkopie, sondern als Ausschliesslichkeitsrecht der Sendeunternehmen behandelt, wäre die Nutzung nicht mehr über die kollektive Verwertung zu regeln und der Gemeinsame Tarif 12 verlöre seine Grundlage.

Ein Risiko für SUISSIMAGE besteht ferner darin, dass neue Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich entstehen könnten und ebenfalls eine Bewilligung erhalten. Zudem könnten Verteilbestimmungen unseres Verteilreglements angefochten werden und eine Verteilung während längerer Zeit blockieren oder nachträglich gefährden.

ZUKUNFTSAUSSICHTEN Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR

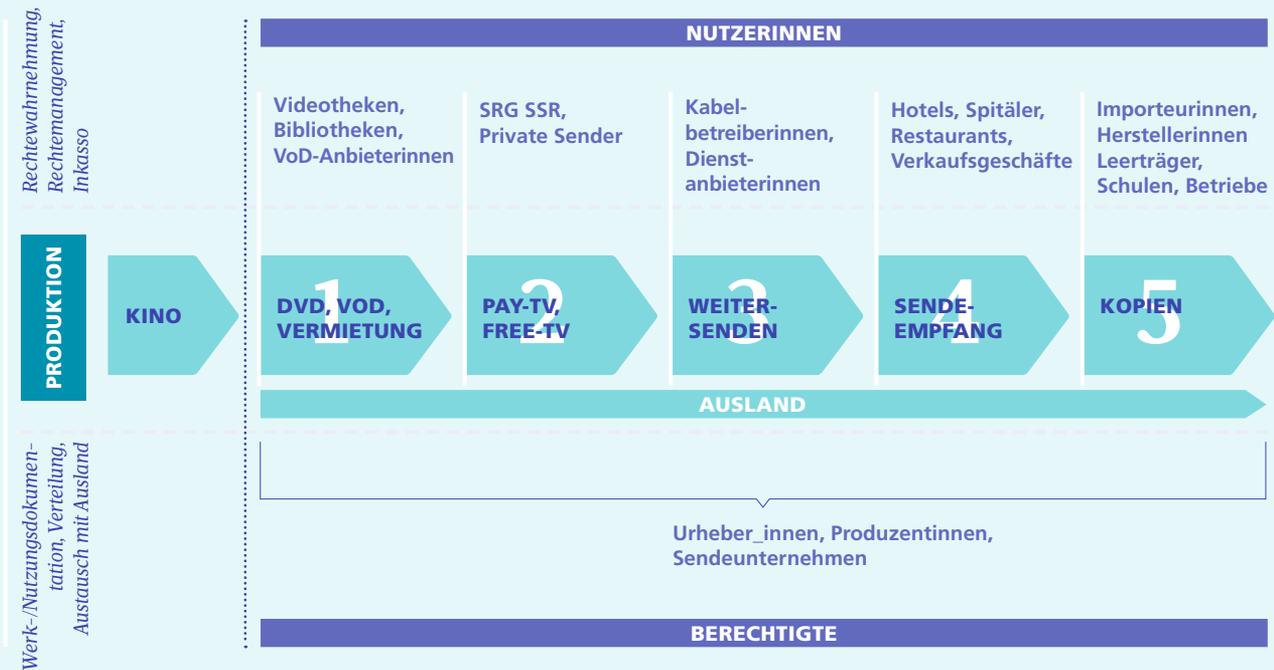
Angesichts der andauernden Auseinandersetzungen rund um den Gemeinsamen Tarif 12 (vgl. oben «Zeitversetztes Fernsehen unter Beschuss») ist mit einer längeren Phase der Rechtsunsicherheit bei diesem Tarif zu rechnen.

In zahlreichen Ländern Europas sind Urheberrechtstarife wiederholt durch Gerichtsverfahren blockiert und unsere Schwestergesellschaften haben entsprechend reduzierte Einnahmen zu verteilen. Aus diesem Grund fallen die Auslandeinnahmen unregelmässig aus und es ist mit spürbaren Unterbrüchen zu rechnen.

Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten will SUISSIMAGE auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich vornehmen. Mit einer raschen Verteilung und Weiterleitung der eingegangenen Gelder wollen wir insbesondere auch weiterhin dazu beitragen, Zinsbelastungen durch Negativzinsen zu verhindern und unsere Verwaltungskosten tief zu halten.

Einblick in unsere Tätigkeit

ETAPPEN DER AUSWERTUNG



Herausgabe als DVD, Vermieten (GT 5 und 6) und Onlinerechte

Die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für die Herausgabe des Films auf DVD erfolgt individualvertraglich durch die Produzentin ohne Intervention von SUISSIMAGE. Dagegen ist das Vermieten einer solchen DVD nach Schweizer Recht von Gesetzes wegen erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs unterliegt der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften und war bis Ende 2017 in den Gemeinsamen Tarifen 5 (Videotheken) und 6 (Bibliotheken) geregelt. Das Vermieten physischer Werkexemplare ist inzwischen weitgehend durch Video-on-Demand-Angebote (VoD) abgelöst worden, weshalb in den vergangenen Jahren kaum noch bzw. keine Einnahmen mehr aus dem Videothekentarif resultierten. Ab dem 1. Januar 2018 wurde das Vermieten von Werkexemplaren daher in einem neuen GT 5 zusammengelegt, was die Tariflandschaft weiter vereinfacht. Aufgrund der kurzen Gültigkeitsdauer dieses neuen Tarifs musste im Berichtsjahr mit den Nutzerverbänden bereits über einen neuen GT 5 ab 2019 verhandelt werden. Da die Verhandlungsparteien uneinig sind in der Auslegung von Art. 13 URG (Vermieten von Werkexemplaren), endeten die Verhandlungen mit einer strittigen Eingabe bei der ESchK. Diese genehmigte den Tarif der Verwertungsgesellschaften mit wenigen Änderungen anlässlich ihrer Sit-

zung vom 10. Dezember 2018. Die Rechtskraft der Tarifgenehmigung stand Ende des Berichtsjahres aufgrund einer möglichen Beschwerde der Nutzerverbände indes noch aus.

Bei Video-on-Demand-Angeboten (VoD) werden die Werke auf elektronischem Wege zugänglich gemacht und die Kund_innen bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den Abruf unbegrenzter Inhalte (SVoD: Subscription). Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD-Angebot erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiherinnen, die somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen ihr Film in dieser Weise angeboten wird. Wie bei den Senderechten steht den Urheber_innen aufgrund ihres Vertrages mit der Produzentin ein Vergütungsanspruch gegenüber der VoD-Anbieterin zu, den sie im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen.

Grundsätzlich funktioniert diese Form der freiwilligen Kollektivverwertung gleich wie bei den Senderechten auch beim VoD-Geschäft problemlos. Indessen waren gewisse marktmächtige, häufig global tätige VoD-Anbieterinnen wie Netflix, die auch auf dem Schweizer Markt aktiv sind, bislang nicht bereit, nationale Besonderheiten und vertragliche Regelungen zu akzeptieren, die nicht ihrem Schema entsprechen. Deshalb ist in diesem Bereich eine gesetzliche Regelung erforderlich. Europaweit

wird die Einführung eines unverzichtbaren Vergütungsanspruchs der Filmurheber_innen und Filmschauspieler_innen gegenüber den VoD-Anbieterinnen gefordert, der neben dem Exklusivrecht von Produzentinnen und Verleiherinnen bestehen soll. Diesen wäre somit weiterhin eine individuelle Vermarktung des Films im elektronischen Markt möglich. Solche Modelle des Nebeneinanders von Exklusivrecht und zusätzlichem Vergütungsanspruch zugunsten der Urheber_innen sind nicht neu und existieren andernorts bereits, so etwa in Art. 5 der EU-Vermiet- und Verleihrichtlinie (2006/115/EG) oder in § 20b Abs. 2 und § 27 Abs. 1 des deutschen Urheberrechtsgesetzes für die Kabelweiterleitung und das Vermieten. Damit kann sichergestellt werden, dass auch die Filmschaffenden an diesem neuen Geschäftsmodell beteiligt sind und ihr Einnahmefall beim Vermietgeschäft kompensiert würde. Auch in der Schweiz wird im Rahmen der aktuellen Urheberrechtsrevision ein unverzichtbarer Vergütungsanspruch der Filmurheber_innen und Filmschauspieler_innen gegenüber den VoD-Anbieterinnen u.a. von uns Verwertungsgesellschaften gefordert. In dem von Bundesrätin Simonetta Sommaruga Ende November 2017 vorgelegten Gesetzesentwurf hat eine entsprechende Bestimmung erfreulicherweise Eingang gefunden. Der Nationalrat stimmte einer derartigen neuen Bestimmung anlässlich der Wintersession 2018 mit einer klaren Mehrheit zu. Der Ständerat wird sich im Jahr 2019 damit befassen.

1 DVD, VOD, VERMIETUNG

Teils individuelle Rechtswahrnehmung, teils obligatorische Kollektivverwertung (Urheber_innen und Produzentinnen) oder aber freiwillige Kollektivverwertung (nur Urheber_in)

Für die verbliebenen bescheidenen Einnahmen aus dem Vermieten rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht, weshalb diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt werden. Da es in der Schweiz im Unterschied zur EU-Vermietrichtlinie kein ausschliessliches Vermietrecht gibt, das durch die Filmproduzentinnen individualvertraglich wahrgenommen werden könnte, partizipieren an diesem Vergütungsanspruch und den entsprechenden Einnahmen nicht nur die Urheber_innen, sondern auch die derivativen Rechteinhaber_innen.

Das Recht zum Zugänglichmachen ist im Gegensatz dazu ein Ausschliesslichkeitsrecht, das individualvertraglich durch Produzentinnen und Verleiherinnen wahrgenommen wird. Die Entschädigung der Urheber_innen soll dabei gleich wie bei den Senderechten über deren Verwertungsgesellschaft erfolgen. Da die entsprechenden Vergütungsmodelle in Europa sehr unterschiedlich und auch für die häufig über die Landesgrenzen hinaus tätigen Nutzerinnen nicht immer überblickbar sind, würde eine Vereinheitlichung durch die sowohl auf EU-Ebene wie auch in der Schweiz geforderte Einführung

eines unabtretbaren gesetzlichen Vergütungsanspruchs der Filmurheber_innen gegenüber dem Dienstleister die Ausgangslage bei Verhandlungen erleichtern. Die Einnahmen aus solchen Diensten sind derzeit bescheiden. Bei Onlineangeboten der Sendeunternehmen sind diese Entschädigungen in den Senderechtsentschädigungen mit inbegriffen oder in Zusatzvereinbarungen geregelt.

Fernsehsendung (Senderechte)

Wie in den lateinischen Ländern Europas lassen die Filmurheber_innen auch in der Schweiz ihre Senderechte in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Dies gilt für Pay-TV wie für Free-TV.

Die Senderechtsvereinbarungen mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR bestehen unverändert weiter. Zudem gibt es Vereinbarungen mit lokalen oder regionalen Programmveranstalter, die allerdings in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder ausstrahlen.

Insgesamt konnte SUISSIMAGE im Berichtsjahr CHF 1,8 Mio. (Vorjahr: CHF 1,5 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.

**PAY-TV,
FREE-TV**
Freiwillige Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Drehbuch und Regie

Die Senderechtsentschädigungen werden alle zwei Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. Die Entschädigungsansätze konnten im Berichtsjahr unverändert beibehalten werden. Sie sind im Anhang zum Verteilreglement publiziert. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1,9 Mio. (Vorjahr: CHF 1,5 Mio.) unter diesem Titel an Schweizer Drehbuchautor_innen sowie an Regisseur_innen ausbezahlt werden.

Weitersendung in Kabelnetzen, IP-basiert oder drahtlos (GT 1, 2a und 2b)

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur Weitersendung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische solche Fälle. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer_innen dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen Nutzerinnen eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, fällt eine separate Vergütung an, aber für jedes Recht nur eine, weshalb auch nicht von einer Mehrfachbelastung die Rede sein kann.

Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das Weitersenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 46,4 Mio. der ertragsstärkste Tarif von SUISSIMAGE.

Das Schweizer Urheberrecht ist technologie-neutral ausgestaltet, weshalb es keine Rolle spielt, wie die Weitersendung unter technischen Aspekten erfolgt. Bei dem früher in Berggebieten verbreiteten Weitersenden über Umsetzer (GT 2a) gab es im Berichtsjahr

nur noch eine einzige Nutzerin in Graubünden. Sie stellte ihren Dienst per Ende des Jahres ein. Der Gemeinsame Tarif 2a endete auf diesen Zeitpunkt und wurde mangels Nachfrage nicht mehr erneuert. Beliebt ist demgegenüber das Weitersenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b), das zu Einnahmen in der Höhe von CHF 1 Mio. geführt hat. Diese Nutzung ist immer häufiger in Gesamtpaketen mit enthalten, die nach GT 1 abgerechnet werden. Entsprechend wird sie weniger oft separat abonniert, weshalb die Einnahmen rückläufig sind. Gesamthaft sind aus dem Weitersenden im Berichtsjahr Einnahmen von CHF 47,4 Mio. (Vorjahr: CHF 51,4 Mio.) zu verzeichnen.

WEITERSENDEN
Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

2018 wurden im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2017 die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr, also 2017, verteilt. Dabei kam im Bereich Weitersendung – nach Abzug verschiedener Pauschalzahlungen – ein Betrag in der Höhe von CHF 20 Mio. (Vorjahr: CHF 18,3 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 188'150 Sendungen (Vorjahr: 212'403 Sendungen) bzw. 7,6 Mio. Minuten (Vorjahr: 7,5 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die Urheber_innen als auch die Produzentinnen und Filmverleiherinnen als Inhaberinnen abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S. 25.

Öffentlicher Bildschirm (GT 3a–3c)

Wer Fernsehapparate ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für den Empfang von Sendungen eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte etc.) oder 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bilddiagonale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif 3c zur Anwendung.

Bis Ende des Berichtsjahres wird das Inkasso des GT 3a noch gemeinsam mit den Rundfunkgebühren durch die Billag erledigt. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) fällt diese Möglichkeit weg. Ab 2019 wird die SUISA das Inkasso durchführen. Durch den Wegfall des Synergieeffekts verteuert sich das Inkasso indes um 8%. Die Verwertungsgesellschaften trugen dem mit einer entsprechenden Erhöhung der Vergütungsansätze im Nachfolgetarif Rechnung. Daran scheiterte die Einigung mit den Nutzerverbänden. Der strittige Tarif wurde von der ESchK im November 2016 genehmigt, ihr Beschluss indes durch DUN, Swiss Fashion Stores, GastroSuisse und den SGV im Folgejahr beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Die Beschwerdeführerinnen verlangen eine Senkung des Tarifs um 10%. Der Gerichtsentscheid stand Ende des Berichtsjahres noch aus.

Mit Urteil vom 13. Dezember 2017 wies das Bundesgericht eine Beschwerde von GastroSuisse und hotelleriesuisse gegen den GT 3a Zusatz ab und bestätigte, dass für Radio und Fernsehen in Gästezimmern eine Vergütung geschuldet ist. Ab 2017 sind die in diesem Tarif geregelten Nutzungen in den GT 3a integriert. Im Rahmen der aktuellen Urheberrechtsrevision stimmte der Nationalrat indes einem Antrag der Rechtskommission zu, welcher eine Ausweitung der Eigengebrauchsschranke auf das Fernsehen und Radiohören in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen verlangt. Der Ständerat wird sich im Jahr 2019 mit der Frage befassen.

Vervielfältigungen in Schulen, Betrieben und durch Private (GT 4, 7, 9 und 12)

Gesetzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig sind in der Schweiz Vervielfältigungen von ganzen Werken ab Fernsehen oder von Videoausschnitten für den schulischen Unterricht (GT 7) und zu Zwecken der betriebsinternen Information und Dokumentation (GT 9). Die Einnahmen aus diesen Tarifen beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 2,4 Mio. (Vorjahr: CHF 1,2 Mio.).

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, ab welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Die einmalige Vergütung dafür ist von den Herstellerinnen und Importeurinnen der bespielbaren Leertträger und Speichermedien geschuldet und in den Gemeinsamen Tarifen 4 (Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlinge) sowie 4i (in Geräte integrierte digitale Speichermedien; z.B. Smartphones, Tablets) geregelt. Soweit Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung stellen, schulden solche Dienstleisterinnen die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Für solche Privatkopien waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 1,4 Mio. (Vorjahr: CHF 6 Mio.) zu verzeichnen. Aufgrund der ungewissen Rechtslage, welche sich aus der ausstehenden und umstrittenen Genehmigung des GT 12 ab 2017 ergibt, konnten die Einnahmen aus

4 SENDE- EMPFANG

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Die Einnahmen aus dem Sendeempfang in der Höhe von CHF 3,36 Mio. (Vorjahr: CHF 3,57 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weitersendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

5 KOPIEN

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Die Einnahmen aus der schulischen und der betrieblichen Nutzung werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2017 abgerechnet und insgesamt ein Betrag von CHF 0,6 Mio. (Vorjahr: CHF 0,8 Mio.) werkbezogen an die individuell berechtigten Urheber_innen und Rechteinhaber_innen verteilt.

Beim privaten Kopieren belief sich die für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 3 Mio. (Vorjahr: CHF 7,8 Mio.), wobei insgesamt 158'741 Sendungen (Vorjahr: 186'440 Sendungen) abgerechnet wurden.

diesem Tarif auch im Berichtsjahr noch nicht an die Berechtigten ausbezahlt werden.

Im Jahr 2016 einigten sich beim GT 12 die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzerverbänden auf eine Erhöhung der Vergütungsansätze für das Normal- und das Premiangebot von CHF 0.80 auf CHF 0.90 bzw. von CHF 1.20 auf CHF 1.30 sowie auf einen neuen Ansatz von CHF 0.45 für Live-Pause (Unterbrechung der laufenden Sendung) und Start-Over Stand Alone (Sprung zurück an den Sendungsanfang). Die Einigung wird allerdings überschattet von der Ablehnung dieses Ergebnisses durch einige Sendeunternehmen. Aus ihrer Sicht sind die im Tarif geregelten Nutzungen nicht mehr durch die Privatkopie abgedeckt und gefährden ihre eigenen Angebote sowie ihre Werbeeinnahmen. Gegen die Genehmigung des Einigungstarifes vom 16. Februar 2018 durch die ESchK erhoben die Sendeunternehmen folglich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Dieses verneinte die Parteistellung der Sendeunternehmen im Tarifgenehmigungsverfahren mit Urteil vom 12. September 2018. Diesen Entscheid zogen die Sendeunternehmen ans Bundesgericht weiter. Das höchstrichterliche Urteil wird für das Jahr 2019 erwartet.

Weiter war das zeitversetzte Fernsehen im Rahmen der aktuellen Urheberrechtsrevision Gegenstand politischer Diskussionen. Die

Mehrheit der Rechtskommission des Nationalrates wollte im Gesetz verankern, dass die Sendeunternehmen direkt mit den Anbieterinnen über die Möglichkeit Werbung zu überspringen verhandeln können. Eine Mehrheit des Nationalrates lehnte diesen Antrag indes ab.

Entschädigungen für Nutzungen im Ausland

SUISSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt allerdings voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass auch das entsprechende Recht gesetzlich garantiert wird, dass dieses Recht kollektiv wahrgenommen wird und es eine entsprechende Partnergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit SUISSIMAGE eine vertragliche Beziehung hat. Dies ist im audiovisuellen Bereich vor allem in Europa der Fall.

Von ausländischen Schwestergesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werkoder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 2,2 Mio. (Vorjahr: CHF 1,7 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht zuordenbare Einnahmen, die dem Auslandsammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslandsammeltopf CHF 0,11 Mio. (Vorjahr: CHF 0,14 Mio.) zu.

AUSLAND

Weiterleitung an Urheber_innen und/oder Produzentinnen

Entschädigungen aus dem Ausland werden alle vier Monate ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land, für welche Nutzung und für welche Funktion das Geld eingegangen ist.

Der Auslandsammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

Jahres- rechnung

BILANZ

	Ziffer im Anhang	2018 CHF	2017 CHF
Flüssige Mittel		21'756'213.43	19'542'802.66
Wertschriften	1	6'773'693.00	6'839'573.00
Forderungen Rechtenutzer	2	2'025'863.25	498'046.82
Sonstige kurzfristige Forderungen	3	1'622'024.06	1'708'795.18
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4	4'150'320.70	4'172'340.03
Umlaufvermögen		36'328'114.44	32'761'557.69
Finanzanlagen	5	61'704'274.69	52'712'969.34
Sachanlagen	6	22'601.00	41'901.00
Anlagevermögen		61'726'875.69	52'754'870.34
Total Aktiven		98'054'990.13	85'516'428.03
Verbindlichkeiten Urheberrechte	7	6'684'541.69	7'744'032.82
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	8	1'355'679.54	633'943.89
Kurzfristige Rückstellungen	9	49'414'903.75	57'278'404.68
Passive Rechnungsabgrenzungen	10	35'579'326.35	15'046'041.57
Kurzfristige Verbindlichkeiten		93'034'451.33	80'702'422.96
Langfristige Rückstellungen	11	5'020'538.80	4'814'005.07
Langfristige Verbindlichkeiten		5'020'538.80	4'814'005.07
Fremdkapital		98'054'990.13	85'516'428.03
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
Eigenkapital	12	0.00	0.00
Total Passiven		98'054'990.13	85'516'428.03

ERFOLGSRECHNUNG

	Ziffer im Anhang	2018 CHF	2017 CHF
Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung	13	55'072'581.04	62'599'753.02
Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung	14	4'525'376.95	3'086'992.51
Andere betriebliche Erträge		1'701'162.27	1'722'880.12
Inkassoentschädigungen		-496'771.55	-462'305.37
Nettoerlöse		60'802'348.71	66'947'320.28
Verteilung Urheberrechte	15	-56'261'356.04	-62'864'928.05
Personalaufwand	16	-3'056'788.72	-3'094'506.37
Honorar und Spesen Vorstand/Präsidium/Arbeitsgruppen	17	-162'415.69	-142'901.32
Andere betriebliche Aufwendungen	18	-1'157'139.97	-1'100'003.04
Abschreibungen auf Sachanlagen	6	-21'752.46	-30'471.29
Betriebsaufwand		-60'659'452.88	-67'232'810.07
Betriebliches Ergebnis		142'895.83	-285'489.79
Finanzertrag	19	137'340.05	387'424.84
Finanzaufwand	19	-280'235.88	-101'935.05
Finanzergebnis		-142'895.83	285'489.79
Ordentliches Ergebnis	20	0.00	0.00
Jahresgewinn	20	0.00	0.00

GELDFLUSSRECHNUNG

	2018 CHF	2017 CHF
Jahresgewinn	0.00	0.00
Abschreibungen Sach- und immaterielle Anlagen	21'752.46	30'471.29
Anpassung an Neubewertung Wertschriften	65'880.00	-41'056.00
Anpassung Über-Pari-Bewertung Finanzanlagen	55'435.00	84'657.00
Veränderung Rückstellungen	-7'656'967.20	-6'888'225.25
Abnahme/Zunahme Forderungen Rechtenutzer	-1'527'816.43	77'484.08
Abnahme/Zunahme sonstige Forderungen	86'771.12	-9'158.73
Abnahme/Zunahme aktive RAP	22'019.33	-51'819.80
Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten Urheberrechte	-1'059'491.13	967'565.22
Zunahme/Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	721'735.65	308'226.42
Zunahme/Abnahme passive RAP	20'533'284.78	14'631'504.46
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit	11'262'603.58	9'109'648.69
Investitionen in Sachanlagen	-2'452.46	-21'471.29
Devestitionen in Wertschriften	0.00	5'077'230.00
Investitionen in Finanzanlagen	-20'046'740.35	-27'775'901.49
Devestitionen von Finanzanlagen	11'000'000.00	5'500'000.00
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	-9'049'192.81	-17'220'142.78
Geldzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	0.00	0.00
Veränderung Flüssige Mittel	2'213'410.77	-8'110'494.09
Nachweis Fonds:		
Stand Flüssige Mittel per 1.1.	19'542'802.66	27'653'296.75
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	21'756'213.43	19'542'802.66
Veränderung Flüssige Mittel	2'213'410.77	-8'110'494.09

Anhang zur Jahresrechnung

GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Allgemeines

Die Jahresrechnung wird auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Werten unter Einhaltung der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und übereinstimmend mit den gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER in Anwendung des Prinzips historischer Kosten erstellt. Eine Ausnahme bilden Wertschriften des Umlaufvermögens, welche nach dem Marktwertprinzip (fair value) bewertet werden.

Organisation und Geschäftstätigkeit

SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Bern (UID: CHE-105.996.839). SUISSIMAGE nimmt Urheberrechte von Filmurheber_innen wie Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen sowie von Inhabern von Urheberrechten wie Filmproduzentinnen wahr. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese Berechtigten im Rahmen der Kollektivverwertung für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke ein angemessenes Entgelt erhalten. SUISSIMAGE handelt für die verschiedenen Nutzungen mit den massgebenden Verbänden Tarife aus, in welchen die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Gestützt darauf erteilen wir unseren Kunden Lizenzen und ziehen die dafür geschuldeten Entschädigungen ein. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung werden die Einnahmen eines Jahres im Folgejahr auf die Nutzungen im Inkassojahr verteilt. Dazu betreibt SUISSIMAGE ein Monitoring über die effektiven Nutzungen ihres Repertoires und gleicht diese Daten mit ihrer Werkdatenbank ab, in welcher über eine Million audiovisueller Werke mit den Berechtigten daran registriert sind. Auf diese Weise lassen sich die eingenommenen Entschädigungen einfach, kostengünstig und eindeutig an die Berechtigten verteilen. Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwes-tergesellschaften wird sichergestellt, dass die von uns vertretenen Berechtigten auch für die Nutzung ihrer Werke im Ausland entschädigt werden und umgekehrt. SUISSIMAGE ist eine private, nicht gewinnorientierte Genossenschaft. Sie verfügt über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes und untersteht der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

Transaktionen mit Nahestehenden

Als nahestehende natürliche oder juristische Person gilt, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Organisation ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt von denselben Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend. Als Nahestehende sind Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder anzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind in den meisten Fällen selbst Mitglied oder aber Organe von Mitgliedern der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern

ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt. Die anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften, die sogenannten Schwestergesellschaften von SUISSIMAGE, sowie Kultur- und Solidaritätsfonds SUISSIMAGE sind nicht als nahestehend zu betrachten, da ihnen kein Einfluss auf die Entscheidungen der Genossenschaft SUISSIMAGE zukommt.

BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

Wertschriften (Umlaufvermögen)

Unter dieser Position werden die leicht handelbaren Wertschriften, welche jederzeit veräussert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.

Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden einzeln berücksichtigt. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verlust abgeschrieben.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Investitionssubventionen werden dabei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1'000. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.

Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen figurieren Obligationen und Festgelder, welche zu den Anschaffungswerten bilanziert werden. 2017 wurden Über-Pari-Obligationen angeschafft. Diese Über-Pari-Werte werden über die Laufzeit abgeschrieben.

Verbindlichkeiten

Unter «Verbindlichkeiten Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen (kurz- und langfristig)

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn aus einem Ereignis in der Vergangenheit:

- eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
- der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
- eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien. Rückstellungen, welche nicht innerhalb eines Jahres zu einem Mittelabfluss führen, werden unter den langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird.

Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn die Verwendung der Mittel eng und präzise vorgegeben ist und eine Verbindlichkeit im Aussenverhältnis besteht. Von Fremdkapitalcharakter wird ausgegangen, wenn das Leitungsorgan der Organisation nicht die Kompetenz hat, die Gelder einem anderen als dem vorbestimmten Zweck zuzuführen. Alle übrigen Fonds werden im Eigenkapital bilanziert.

SUISSIMAGE verfügt derzeit über keine solchen Fonds.

Steuern

Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), weshalb sich keine Steuererfolge ergeben.

Umsatzerfassung

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufließen wird.

Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem Gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und die Anteile der übrigen vier Repertoires an die dafür zuständigen Schwestergesellschaften weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die vier Schwestergesellschaften entfallenden Anteile als Umsatz ausgewiesen werden.

Wertbeeinträchtigung (Impairment) von Aktiven

Wenn Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, wird die Werthaltigkeit von Aktiven auf den Bilanzstichtag hin überprüft. Sofern der Buchwert den Nutzwert als Barwert der erwarteten künftigen Geldzu- oder -abflüsse sowie den Nettomarktwert übersteigt, wird das Aktivum im Wert bis auf den Nutzwert berichtigt. Die Wertbeeinträchtigung wird der Erfolgsrechnung belastet.

1 Wertschriften

	TCHF	2018	2017
Stand per 1.1.		6'840	11'876
Zugänge		0	0
Abgänge		0	-5'077
Anpassung an Neubewertung		-66	41
Stand per 31.12.		6'774	6'840

2 Forderungen Rechtenutzer

	TCHF	2018	2017
Forderungen Rechtenutzer		2'066	538
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen		0	0
Wertberichtigung		-40	-40
Total		2'026	498

3 Sonstige kurzfristige Forderungen

	TCHF	2018	2017
Forderungen Dritte		1'622	1'709
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen		0	0
Wertberichtigung		0	0
Total		1'622	1'709

4 Aktive Rechnungsabgrenzungen

	TCHF	2018	2017
Gegenüber Dritten		4'150	4'172
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen		0	0
Total		4'150	4'172

5 Finanzanlagen

	TCHF	Finanzanlagen
Anschaffungskosten 2017		
Stand per 1.1.2017		30'522
Zugänge		27'776
Abgänge		-5'500
Anpassung Über-Pari-Bewertung		-85
Stand per 31.12.2017		52'713
Anschaffungskosten 2018		
Stand per 1.1.2018		52'713
Zugänge		20'047
Abgänge		-11'000
Anpassung Über-Pari-Bewertung		-56
Stand per 31.12.2018		61'704

Sachanlagen

TCHF	Mobi- liar	EDV- Anla- gen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2017			
Stand per 1.1.2017	166	113	279
Zugänge	21	0	21
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2017	187	113	300
Nettoanschaffungskosten			
Stand per 31.12.2017	187	113	300
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand per 1.1.2017	-138	-90	-228
Planmässige Abschreibungen	-20	-10	-30
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2017	-158	-100	-258
Buchwert per 31.12.2017	29	13	42
Bruttoanschaffungskosten 2018			
Stand per 1.1.2018	187	113	300
Zugänge	3	0	3
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2018	190	113	303
Nettoanschaffungskosten			
Stand per 31.12.2018	190	113	303
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand per 1.1.2018	-158	-100	-258
Planmässige Abschreibungen	-15	-7	-22
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2018	-173	-107	-280
Buchwert per 31.12.2018	17	6	23

7

Verbindlichkeiten Urheberrechte

TCHF	2018	2017
Verbindlichkeiten Urheberrechte Dritte	6'685	7'744
Verbindlichkeiten Urheberrechte nahe- stehende Personen/Organisationen	0	0
Total	6'685	7'744

8

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

TCHF	2018	2017
Verbindlichkeiten Dritte	1'356	634
Verbindlichkeiten Pensionskassen	0	0
Verbindlichkeiten nahestehende Personen/Organisationen	0	0
Total	1'356	634

9

Kurzfristige Rückstellungen

TCHF	2018	2017
Anfangsbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 1.1.	55'917	62'298
Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2017)	-55'917	-62'298
Erfolgswirksame Bildung: Einlage Verteilung Folgejahr:		
für Gemeinsame Tarife 1-3	50'750	54'932
für Gemeinsame Tarife 4 und 12*	1'354	5'995
für Gemeinsame Tarife 5 und 6	70	7
für Gemeinsame Tarife 7, 9 und 10	2'402	1'203
Total erfolgswirksame Bildung	54'576	62'137
Verwaltungskosten	-2'840	-2'359
Weiterleitung SSA, Akonto	-3'767	-3'861
Endbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 31.12.	47'969	55'917
Anfangsbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 1.1.	1'362	1'872
Erfolgswirksame Bildung	645	533
Beanspruchung	-561	-1'043
Erfolgswirksame Auflösung	0	0
Endbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 31.12.	1'446	1'362
Davon entfallen auf:		
Senderechte/VoD	735	877
Schwestergesellschaften Schweiz	100	97
Ausland	509	256
Auslandsammeltopf	102	132
Total kurzfristige Rückstellungen	49'415	57'279

* Die Einnahmen GT 12 2017 und 2018 wurden infolge ausstehender Tarifgenehmigung gemäss Beschluss der Verwertungsgesellschaften zurückgestellt.

Unter der Position «Kurzfristige Rückstellungen» werden vorab die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen verbucht, welche erst im Folgejahr verteilt werden können, nachdem die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen bekannt und auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteilrelevanten Nutzungen erfasst sind. Die so zurückgestellten Beträge werden jeweils im Folgejahr unter dem Titel «Ordentliche Verteilung» wieder vollständig aufgelöst und verteilt.

Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

Details zur Ordentlichen Abrechnung 2017 (Auflösungen der Rückstellungen des Vorjahres aus Gemeinsamen Tarifen)

<i>TCHF</i>	GT 1–3	GT 4+12	GT 5	GT 6	GT 7, 9, 10	Total
Brutto	54'932	5'995	7	0	1'203	62'137
Verwaltungskosten 2017	-2'086	-228	0	0	-46	-2'360
Fondsbeiträge 2017 (10%)	-5'284	-577	-1	0	-115	-5'977
Netto	47'562	5'190	6	0	1'042	53'800
Anteil IRF (Sendeunternehmen)	-23'781	-1'366	0	0	-347	-25'494
Anteil SSA für frankofone Werke	-3'104	-486	-1	0	-89	-3'680
GÜFA-Pauschale für Pornofilme	-1	-18	-1	0	0	-20
Verteilsumme	20'676	3'320	4	0	606	24'606
Zuschlag aus GT 6			0	0		0
Fehlerrückstellung	-206	-50	-1		-18	-275
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	-600	-200	-1		-12	-813
01.07.2018–30.06.2019: 80%	480	160	1		9	650
01.07.2019–31.12.2023: 20%	120	40	0		3	163
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	19'870	3'070	2	0	576	23'518
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 Abs. 2 VR)		-31			31	0
Zuschlag aus GT 5/6		2	-2			0
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	35	14			7	56
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	19'905	3'055	0	0	614	23'574
Ausgleich SSA frankofone Urheber	137	-105			-15	17
Total Individualverteilung SUISSIMAGE	20'042	2'950	0	0	599	23'591

10

Passive Rechnungsabgrenzung

TCHF	2018	2017
Passive Rechnungsabgrenzung GT 12*	35'260	14'565
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	255	406
Kontokorrente	-24	-11
Ferienabgrenzung	88	86
Total	35'579	15'046

* Die Einnahmen GT 12 2017 und 2018 wurden infolge ausstehender Tarifgenehmigung gemäss Beschluss der Verwertungsgesellschaften zurückgestellt.

11

Langfristige Rückstellungen

TCHF	2018	2017
Anfangsbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 1.1.	2'381	2'420
Erfolgswirksame Bildung	813	822
Beanspruchung (Nachabrechnungen)	-823	-821
Erfolgswirksame Auflösung über OA	-10	-25
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	-9	-15
Endbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 31.12.	2'352	2'381
Anfangsbestand Fehlerrückstellungen am 1.1.	2'433	2'390
Erfolgswirksame Bildung	275	351
Einlage unbeanspruchte Kreditoren	289	195
Einlage Zahlungsretouren	2	0
Beanspruchung (Auszahlungen)	-6	-26
Erfolgswirksame Auflösung über OA	-15	-8
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	-309	-469
Endbestand Fehlerrückstellungen am 31.12.	2'669	2'433
Total langfristige Rückstellungen	5'021	4'814

Erläuterung zu den «Langfristigen Rückstellungen»: Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter Ordentlicher Abrechnung. Bei jeder Ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein Betrag der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt.

12

Eigenkapital

SUISSIMAGE verfügt über kein Grundkapital und, da alles an die Berechtigten ausgeschüttet wird, auch über keine Reserven.

13

Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung

Inkasso durch SUISSIMAGE TCHF	GT 1 Weitersenden auf TV-Screen	GT 2a Weitersenden mit Umsetzern	GT 2b Weitersenden auf mobile Geräte	GT 12* Speicherplatz gemietet
Gesamtertrag	98'854	80	1'659	36'709
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	-1'049	0	0	-734
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwestergesellschaften	97'805	80	1'659	35'975
Anteile am Tarif (ohne Fremdanteile):				
SUISA	16'871	14	157	3'413
ProLitteris	6'877	5	89	1'916
SSA	3'209	3	44	958
SWISSPERFORM	24'451	20	415	8'994
SUISSIMAGE	46'397	38	954	0
Vorjahr	50'177	53	1'133	4'506

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 3a–c Sendeempfang Billag SUISA	GT 4 Privates Kopieren: Leerträger SUISA	GT 4d Privates Kopieren: AV-Festplatten SUISA	GT 4e Privates Kopieren: Mobiltelefone SUISA
Anteil SUISSIMAGE	3'361	263	106	417
Vorjahr	3'569	363	231	388

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 4f Privates Kopieren: Tablets SUISA	GT 5 Vermieten durch Videotheken SUISA	GT 6a/b Vermieten durch Bibliotheken ProLitteris	GT 7 Schulische Nutzung ProLitteris
Anteil SUISSIMAGE	568	38	32	1'839
Vorjahr	506	7	0	907

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 9 Betriebsinterne Netzwerke ProLitteris	GT 10 Menschen mit Behinderung ProLitteris	GT 11/13 Archive & Verwaiste Rechte SWISSPERFORM
Anteil SUISSIMAGE	563	0	0
Vorjahr	296	0	0

* Die Einnahmen GT 12 2017 und 2018 wurden infolge ausstehender Tarifgenehmigung gemäss Beschluss der Verwertungsgesellschaften zurückgestellt.

Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind nur die eigenen Anteile im ausgewiesenen Ertrag mit enthalten, während die Anteile der vier Schwestergesellschaften als Vermittlungsgeschäft zu klassifizieren sind.

14

Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung

Ertrag aus übrigen Urheberrechten (freiwillige Kollektivverwertung):

Senderechte/VoD TCHF 1'807,0 (TCHF 1'541,8);

Schwestergesellschaften Inland TCHF 376,9 (TCHF 334,6);

Schwestergesellschaften Ausland TCHF 2'231,7 (TCHF 1'067,6);

Auslandsammeltopf TCHF 109,8 (TCHF 143,0).

15

Verteilung/Weiterleitung Urheberrechte aus Einnahmen Berichtsjahr

TCHF	2018	2017
Akontozahlungen SSA-Pauschale	3'767	3'861
Total Obligator. Kollektivverwertung	3'767	3'861
Weiterleitung Senderechte/VoD	1'878	1'496
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland	272	235
Weiterleitung Ausland	1'723	811
Weiterleitung Sammeltopf	7	12
Einlage in übrige Rückstellungen	645	533
Total Freiwillige Kollektivverwertung	4'525	3'087
Im Berichtsjahr ausbezahlte Erlöse	8'292	6'948
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	47'969	55'917
Im Folgejahr zu verteilende Erlöse	47'969	55'917
Total Verteilung von Erlösen	56'261	62'865

Die im Rahmen der Gemeinsamen Tarife für die vier Schwestergesellschaften einkassierten und an diese überwiesenen Anteile werden als Vermittlergeschäft behandelt und die eigenen Anteile von SUISSIMAGE als Umsatz ausgewiesen.

16

Personalaufwand

TCHF	2018	2017
Löhne*	2'744	2'807
Sozialleistungen**	583	587
Übriger Personalaufwand	6	1
Rückerstattung Lohnanteile (Drittorganisationen/Versicherungen)	-276	-300
Total Personalaufwand	3'057	3'095

* Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug TCHF 201,0 (TCHF 195,0). Die Bruttolohnsumme der fünfköpfigen Geschäftsleitung (440 Stellenprozente) machte im Berichtsjahr insgesamt TCHF 679,0 (TCHF 680,0) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:2,7. SUISSIMAGE trägt bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge. Transaktionen mit Geschäftsleitungsmitgliedern gab es keine.

** Davon TCHF 284,5 für Personalvorsorge (TCHF 290,1).

Total Anzahl Vollzeitstellen: 26,2 (26,8).

Personalvorsorge

Für die berufliche Vorsorge besteht für das Personal von SUISSIMAGE ein Anschlussvertrag bei der Vorsorgestiftung VFA/FPA mit einem Vorsorgeplan auf der Basis des Beitragsprimats:

Gruppe der Versicherten: Film- und AV-Branche
Anzahl Versicherte: ca. 1'700
Vorsorgewerk: VFA/FPA
Primat: Beitrag

Die Vorsorgestiftung VFA/FPA ist eine Sammelstiftung mit dem Charakter einer Vollversicherungslösung, bei der es keine Unterdeckung geben kann und die Wertschwankungsreserve durch die AXA rückgedeckt ist. Die Risiken Alter, Tod und Invalidität sind bei der AXA Leben AG kongruent durch einen Versicherungsvertrag rückversichert.

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand

Prozent	2017	2016
Deckungsgrad	102,62	102,47

Die Zahl für 2018 liegt noch nicht vor. Wir erwarten jedoch keine wesentliche Abweichung gegenüber dem Vorjahr.

TCHF	2018	2017
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	284	290

17

Honorar und Spesen Vorstand / Präsidium / Arbeitsgruppen

Im Betrag von TCHF 162,4 (TCHF 142,9) sind sämtliche Honorare und Spesen enthalten für vier Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften. Die meisten Vorstandsmitglieder oder ihre Unternehmen sind auch Mitglieder der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt.

18

Übriger Sachaufwand

TCHF	2018	2017
Raummieten	237	231
Versicherungen	7	6
Energieaufwand	9	9
Unterhalt und Reparaturen	21	24
Revisionsstelle	43	43
Übrige Verwaltungskosten	378	347
Informatik	254	233
PR/Werbung/GV	208	207
Total übriger Sachaufwand	1'157	1'100

19

Finanzergebnis

TCHF	2018	2017
Kapitalzinsertrag	137	147
Kursgewinne	0	240
Übriger Finanzertrag	0	0
Total Finanzertrag	137	387
Kursverluste	165	0
Übriger Finanzaufwand	115	102
Total Finanzaufwand	280	102

20

Art. 45 Abs. 3 URG

Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

WEITERE ANGABEN

Verwaltungskosten

	Prozent	2018	2017
Bruttokostensatz		5,65	4,93
Verwaltungskostenabzug		4,79	3,62

Der Verwaltungskostenabzug drückt aus, welcher Anteil von den Tarifeinnahmen den Berechtigten zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht wird; es handelt sich um die verteiltechnische Sichtweise.

Demgegenüber stellt der Bruttokostensatz unter betriebswirtschaftlichen Aspekten und ohne jegliche Verrechnung das Total der Bruttoaufwendungen den gesamten Bruttoerträgen gegenüber.

Langfristige Vereinbarungen

	TCHF	2018	2017
Mietvertrag Objekt Neuengasse 23, Bern		541	738
Mietvertrag Objekt Neuengasse 21, Bern		11	11
Mietvertrag Objekt Rasude 2, Lausanne		72	119
Total langfristige Vereinbarungen		624	868

Der Mietvertrag für die Büros in Bern dauert bis zum 31. Dezember 2021 und es sind vierteljährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 49'200 fällig. Der Mietvertrag für die Büros Lausanne dauert bis 30. Juni 2020 und es sind jährlich CHF 47'532 fällig.

Die Jahresrechnung wurde am 14. Februar 2019 vom Vorstand genehmigt. Bis zu diesem Datum traten nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse ein, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung wesentlich beeinträchtigen.

Bericht der Revisionsstelle



Bericht der Revisionsstelle

an die Generalversammlung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

Bern

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 19 bis 29) für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern
Telefon: +41 58 792 75 00, Telefax: +41 58 792 75 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.



Bericht der Revisionsstelle **an die Generalversammlung der SUISSIMAGE, Schweizerische** **Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken** **Bern**

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 19 bis 29) für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern
Telefon: +41 58 792 75 00, Telefax: +41 58 792 75 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

KONTAKT

Bern

SUISSIMAGE
Neuengasse 23
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 31 313 36 36
mail@suissimage.ch

Lausanne

SUISSIMAGE
Rasude 2
CH-1006 Lausanne
T +41 21 323 59 44
lane@suissimage.ch

www.suissimage.ch

IMPRESSUM

Redaktionelle Mitarbeit

Valentin Blank, Corinne Frei, Salome Horber,
Annette Lehmann, Christine Schoder

Übersetzung

Line Rollier

Konzept und Gestaltung

moxi ltd. design + communication, Biel

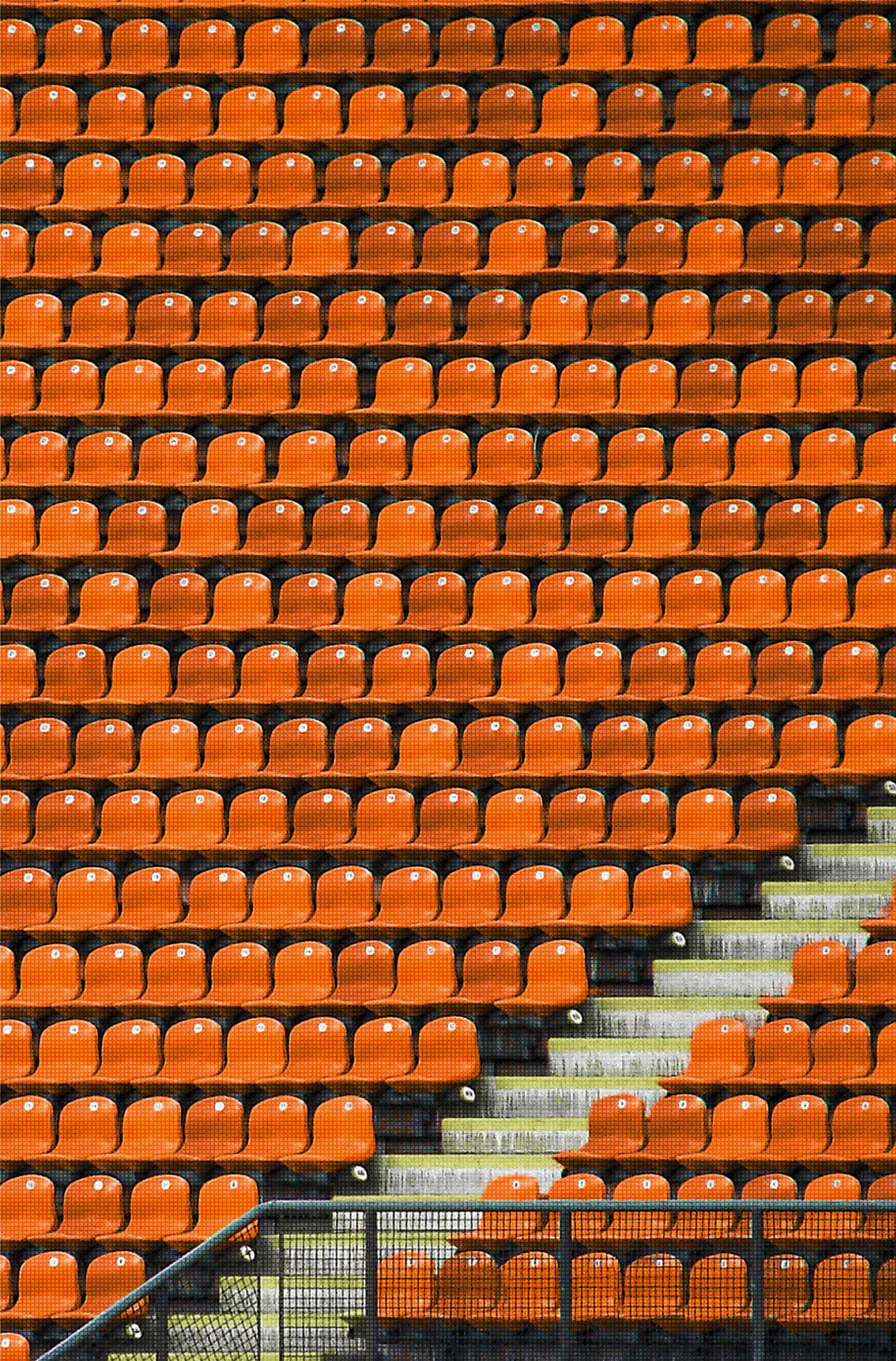
Druck

Druckerei Läderach, Bern

Redaktionsschluss für diesen Geschäftsbericht
war der 14. Februar 2019

© 2019 SUISSIMAGE





SUISSIMAGE

Bern +41 31 313 36 36, Lausanne +41 21 323 59 44
mail@suissimage.ch, www.suissimage.ch

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas